

265
14.2.66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 30. November 1966	Teil II Nr. 133
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 66	Beschluß über die jährliche Zahlung von Weihnachtswendungen.....	853

Beschluß
über die jährliche Zahlung von Weihnachtswendungen.

Vorn 11. November 1966

Für die jährliche Zahlung von Weihnachtswendungen gelten, beginnend mit dem Jahre 1966, folgende Grundsätze:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der WB, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist eine Weihnachtswendung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtswendungen werden als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausgezahlt werden.

Das gilt nicht für solche Zuwendungen, die entsprechend Ziff. 6, letzter Absatz, zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten gewährt werden.
3. Die Weihnachtswendung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 MDN zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 MDN zugrunde zu legen.

Der Bruttodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.
4. Halbtagsbeschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte erhalten anteilmäßige Weihnachtswendungen, wenn der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst auf Vollbeschäftigung umgerechnet 500 bzw. 520 MDN nicht übersteigt. Die anteilmäßige Weihnachtswendung beträgt mindestens 5 MDN.

5. Beschäftigte, die nur während der Weihnachtszeit arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtswendungen. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November bis 15. Januar.
6. Die Höhe der Weihnachtswendungen beträgt
 - a) für Verheiratete 35,—MDN

Weihnachtswendungen wie Verheiratete erhalten:
 - ledige, verwitwete und geschiedene Beschäftigte mit unterhaltsberechtigten Kindern (zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten)
 - alleinstehende Frauen und alleinstehende Männer mit eigenem Haushalt ohne Kinder
 - b) für Ledige 25,—MDN
 - c) für Lehrlinge sowie Oberschüler, die entsprechend der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler (GBl. II S. 887) während der beruflichen Ausbildung ein monatliches Entgelt erhalten (sofern nicht Buchst. a zutrifft) 10,—MDN

Die Betriebe können im Rahmen der für Weihnachtswendungen geplanten bzw. zu planenden Mittel auch Grenzfälle berücksichtigen, die sich aus einer geringfügigen Überschreitung des gemäß Ziff. 3 zugrunde zu legenden monatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes ergeben.

Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Das gilt z. B. bei Verdienstausfall infolge längerer Krankheit, der bei der Berechnung des monatlichen Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt wird, sich aber im tatsächlichen Jahreseinkommen so auswirkt, daß die gemäß Ziff. 3 festgelegte Begrenzung nicht erreicht wird.